

Minijob 2015: Das sind die aktuellen Fakten

Die Mini-Jobs sind für Arbeitnehmer ein gutes Geschäft. Sie müssen auf ihren Verdienst keine Abgaben zahlen und bekommen das Gehalt „brutto für netto“.

Seit 2013 gibt es eine Änderung der Regelung in Bezug auf die Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer ist seither standardmäßig rentenversicherungspflichtig, hat aber eine Befreiungsmöglichkeit. Also nur wer die Rentenversicherungsbeiträge ausdrücklich ablehnt, kann sich davon befreien lassen. Wer dies nicht macht, muss einen Eigenanteil seit 1. Januar 2015 von 3,7 Prozent abtreten, beim Arbeitgeber bleiben die Abgaben bei 15 Prozent.

Durch den Eigenanteil kann der Minijobber

- * seinen Rentenanspruch erhöhen,
- * einen Anspruch auf Reha-Leistungen und auf Erwerbsminderungsrente erwerben,
- * eventuell früher in Rente gehen,
- * eine Erwerbsminderungsrente erhalten.

Sie haben aber die Wahl: Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsfreiheit, dann bleibt es bei der pauschalen Abgabe des Arbeitgebers.

Möchte der Minijobber keinen Eigenanteil zahlen, muss er dem Arbeitgeber diesen Wunsch schriftlich mitteilen. Sie bestätigen den Eingang mit Eingangsdatum und nehmen das Schreiben zu Ihren Unterlagen. Sie brauchen es für zukünftige Prüfungen durch die Sozialversicherung. Die Meldung an die Minijob-Zentrale erfolgt im Rahmen der Anmeldung des Minijobbers.

Die Neuregelungen für Minijobs auf einen Blick

Ab 1.1.2015 gilt:

- * Der Minijobber darf höchstens 450 EUR pro Monat verdienen (bis zu 2 Monate im Jahr dürfen Minijobber mehr als 450,00 € verdienen – bei unvorhersehbarer Mehrarbeit).
- * alle Minijobber müssen die Arbeitszeiten erfassen, diese Aufzeichnungen müssen bei den Lohnkonten verwahrt werden
- * Der Mindestlohn (8,50 € pro Stunde) darf nicht unterschritten werden (zeitliche Obergrenze für Minijobber 52 Stunden im Monat oder 12 Stunden wöchentlich)

Wir verweisen auf [Befreiungsantrag RV-Pflicht](#) und [Zeiterfassung](#)